

Information zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG)

5. Dezember 2024

Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) verpflichtet sowohl Unternehmen als auch gemeinnützige Organisationen, digitale Angebote wie Webseiten und mobile Anwendungen barrierefrei zu gestalten. Dies soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben fördern. Die Regelung tritt ab dem 28. Juni 2025 in Kraft.

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen und gemeinnützigen Organisationen, die Produkte oder Dienstleistungen für Verbraucher anbieten, müssen ihre digitalen Angebote barrierefrei gestalten.

Kleinstunternehmen und gemeinnützige Organisationen sind ausgenommen, wenn sie weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz oder eine Bilanzsumme von höchstens 2 Millionen Euro haben (§ 2 Nr. 17 BFSG; § 3 Abs. 3 BFSG).

Was müssen Unternehmen tun?

1. Digitale Inhalte müssen so gestaltet sein, dass sie für Menschen mit Behinderungen leicht zugänglich, nutzbar und verständlich sind (§ 3 Abs. 1 BFSG).
2. Technische Standards und Normen für Barrierefreiheit sind einzuhalten (§ 3 Abs. 2 BFSG).
3. Unternehmen müssen die Einhaltung der Anforderungen sicherstellen und regelmäßig prüfen (§ 14 BFSG).

Ausnahmen

- Kleinstunternehmen sind von den Anforderungen ausgenommen (§ 3 Abs. 3 BFSG).
- Bestimmte Inhalte, wie vor dem 28. Juni 2025 veröffentlichte Medien oder Archivseiten, sind ebenfalls nicht betroffen (§ 1 Abs. 4 BFSG).

Grundlagen:

- Definition von Kleinstunternehmen: § 2 Nr. 17 BFSG
- Anforderungen zur Barrierefreiheit: § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BFSG
- Ausnahmen für Kleinstunternehmen: § 3 Abs. 3 BFSG
- Ausnahmen für ältere Inhalte: § 1 Abs. 4 BFSG
- Pflichten der Dienstleistungserbringer: § 14 BFSG